

sehen Gesellschaft wadigt die Bedeutung der gesamten Staatsanwaltschaftlichen Gesetzhchkeitsaufsicht. Das gilt nicht nur in kriminalitatsvorbeugender Hinsicht; vielmehr hat die Staatsanwaltschaft generell ihren Beitrag zu leisten, damit die unbedingte Achtung vor Recht und Gesetz des sozialistischen Staates durchgesetzt wird. Die Gesetzhchkeitsaufsicht mu in ihrer Wirkungverstarkt werden. Dazu ist die zentrale Leitung zu qualifizieren.

Die Anspruche an die Wissenschaft erhohen sich. Die straf- und strafverfahrensrechtliche Forschung mu einen wichtigeren Platz einnehmen und sich konzentriert den Fragen zuwenden, die zur Effektivierung der Kriminalitatsbekampfung zu losen sind. Es ist notwendig, den Praxiseinflu auf die Herausarbeitung der Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung zu verstarken und eine solche Zusammenarbeit zwischen Praxis und Wissenschaft zu entwickeln, da geeignete wissenschaftliche Erkenntnisse planmaig praktisch erprobt werden.

*

Die **Abt. Dokumentation und offentlichkeitsarbeit** des **Obersten Gerichts** und die **Abt. 1 des Ministeriums der Justiz** fuhrten am 13. Dezember 1972 gemeinsam mit den Leitern der Informations- und Dokumentationsstellen der Bezirksgerichte eine Arbeitstagung durch. Auf der Grundlage von operativen Untersuchungen bei mehreren Bezirksgerichten wurden Schlufolgerungen fur die weitere Arbeit gezogen.

Gegenstand der Beratung waren insbesondere die Konkretisierung der inhaltlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Informations- und Dokumentationsstellen der Bezirksgerichte. Erortert wurden ferner Fragen der Auswertung und Kontrolle statistischer Erhebungen auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts fur die elektronische Datenverarbeitung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zu den Aufgaben der Informations- und Dokumentationsstellen gehoren.

Die Tagung bestatigte unter Berucksichtigung des Diskussionsergebnisses eine Vorlage zu den weiteren Aufgaben und zur Arbeitsweise der Informations- und Dokumentationsstellen der Bezirksgerichte.

Materialien der Plenen der Bezirksgerichte

Aufgaben der Gerichte bei der Prufung der Interessen minderjahriger Kinder im Eheverfahren

i

Aus dem Bericht des Prasidiums des Bezirksgerichts Halle an das Plenum am 19. Oktober 1972

Die Prufung der Frage, ob nach Erhebung einer Scheidungsklage die Ehe erhalten werden kann, ist fur Familien mit mehreren Kindern besonders bedeutsam, denn fur die Kinder ist die Kontinuitat ihrer familiaren Bindung sehr wichtig. Aus der gemeinsamen Verantwortung der Eltern fur die Erziehung und Pflege der Kinder folgt, da im Eheverfahren auch zu erortern ist, wie sich die Ehegatten als Eltern verhalten haben. Das bedeutet, die Gesamtheit der Familienbeziehungen in ihrer Wechselwirkung und mit all ihren Erscheinungsformen zu untersuchen und zu wurdigen.

Die Widerspruche und Probleme in manchen Ehen ergeben sich nur zum Teil aus alten, traditionsbedingten Verhaltensweisen; weit haufiger sind sie Ausdruck neuer, hoherer Anspruche an ein erfulltes Ehe- und Familienleben, die allerdings noch oft zwischen den Ehegatten nicht abgestimmt sind und sich in einseitigen Forderungen zeigen. Viele Manner und Frauen tragen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben groe Verantwortung. Die berufliche Tatigkeit wird zu einem wesentlichen Wachstumsfaktor fur ihre Personlichkeitsentwicklung und wirkt in vielfacher Hinsicht auch auf ihr Verhalten in der Familie ein. Die Ehegatten stellen aneinander hoherer Anspruche, da gewohnte und geubte Verhaltensweisen im Betrieb auch in die Familiensphare ubernommen werden.

Zur Prufung des Sinnverlusts einer Ehe mit Kindern

Der Wortlaut des § 24 FGB fordert, die Prufung des Wertes oder Sinnverlusts der Ehe fur die Ehegatten und die Kinder als Einheit vorzunehmen. Der Wert der Ehe fur die Ehepartner ist danach nicht isoliert vom Wert der Ehe fur die Kinder einzuschatzen. Andernfalls wird die wichtigste Funktion der Eltern in der Familie, die Erziehung und Pflege der Kinder, nicht ausreichend beachtet. Der Wert der Ehe fur die Kinder und die Auswirkungen der Scheidung auf sie durfen deshalb nicht erst im Zusammenhang mit der Regelung des Erziehungsrechts gepruft werden.

Die Entscheidungen des erster. Halbjahres 1972 zeigen,

da sich die Gerichte des Bezirks Halle intensiver als bisher mit den Problemen auseinandersetzen, die sich bei einer Scheidung fur die Kinder ergeben.

Aus den untersuchten Verfahren ergibt sich, da die Gerichte eine Ehe insbesondere dann nicht mehr als erhaltungswurdig angesehen haben, wenn die Familienatmosphere nur noch durch Disharmonie gekennzeichnet war und folgende Faktoren festgestellt wurden:

- haufige, die Ehe zerstorende Streitigkeiten,
- uble, den Partner diffamierende Beschimpfungen,
- wiederholte Tatlichkeiten,
- krasse, die Familienpflichten negierende Gleichgultigkeit oder
- rucksichtsloses Verhalten zu den Familienmitgliedern.

Jedoch durfen auch solche krassen Erscheinungsformen ehewidrigen Verhaltens nicht etwa im Sinne „absoluter“ Scheidungsgrunde angesehen werden. Das Verhalten der Parteien mu stets im Zusammenhang mit den festgestellten objektiven Gegebenheiten, der subjektiven Einstellung der Parteien und den Auswirkungen auf sie eingeschatzt werden.

Die Gerichte haben trotz bestimmter Zerwurnisse zwischen den Ehegatten vor allem folgende Umstande im Interesse der Kinder fur uberwindbar angesehen:

- einmalige auereheliche Beziehungen von nur kurzer Dauer,
- egoistisches Verhalten eines Ehegatten,
- Miachtung der Gleichberechtigung der Frau,
- sexuelle Storungen,
- mangelnde Pflichterfullung in der Familie und im Haushalt,
- ungunstiger Einflu Dritter,
- ohne die Familie verbrachte Freizeit,
- sonstiges Fehlverhalten in der Ehe, wenn die Bindung beider Elternteile zu den Kindern besonders stark ausgepragt ist,
- ungunstige Wohn- und Arbeitsbedingungen.

Auch diese Umstande sind stets im Zusammenhang mit der gesamten Familiensituation und der Personlich-